

Werbeanlagensatzung

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Wernigerode

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung und § 87 Abs.1 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 25. Sept. 1997 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Wernigerode beschlossen, geändert auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der GO LSA in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 der BauO LSA in der jeweils gültigen Fassung, durch die 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung am 21. Juni 2001 mit Beschluss des Stadtrates.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet der Altstadt von Wernigerode, begrenzt durch folgende Straßen
Vor der Mauer, Bahnhofstraße, Unter den Zindeln, Westertorkreuzung, Zillierbach bis Holfelderplatz, Nöschenröder Straße, Burgberg, Am Vorwerk, Große Bergstraße, Kleine Schenkstraße, Stadtmauer bis zur Grubestraße, Lindenallee, Halberstädter Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (sämtliche Straßen gehören mit allen Straßenseiten zum räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung).
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist.
- (2) Zum räumlichen Geltungsbereich zählen weiterhin alle in der beigefügten Denkmalliste enthaltenen Grundstücke.
- (3) Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten. Die Werbeanlagensatzung gilt für alle genehmigungsbedürftigen Werbeanlagen gemäß §§ 13 und 66 BauO LSA einschließlich der ansonsten baugenehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 9a. Die Genehmigung für Werbeanlagen und Warenautomaten ist gemäß § 90 Abs. 3 BauO LSA bei der Stadt Wernigerode zu beantragen.

§ 2

Zulässige Arten von Werbeanlagen

Zulässige Arten von Werbeanlagen sind nur:

Firmierungen, Ausleger, Flachschilder, Speisekartenkästen, Angebotstafeln, Eisfahnen und das städtische Hinweissystem.

§ 3

Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.
Ausnahme: Hinweisschilder sind außerhalb der Stätte der Leistung am stadt-eigenen Hinweissystem (§10) zulässig.
- (2) Für die Anordnung der Werbung am Gebäude sind Bezugsebenen und imaginäre Linien am Bauwerk aufzunehmen; also waagerechte und senkrechte bauliche Begrenzungen zu beachten.
Bei Fachwerkgebäuden sind Elemente des Fachwerks Begrenzungslinien der Werbung.
- (3) Werbeanlagen dürfen an Gestaltungselementen der Fassaden (z. B. Verzierungen, Ornamenten, Bemalungen, Inschriften, besonderen Fachwerkformen, Etagengesimsen, Brandwänden, Sockeln, Türen, Tore, Fenstern, Fensterläden, Säulen, Pilastern, Lisenen oder Pfeilern) sowie an Erkern, Loggien, Balkonen und Einfriedungen nicht montiert werden bzw. diese nicht verdecken.
- (4) Werbeanlagen an einem Gebäude müssen einheitlich gestaltet sein.
- (5) Eine in benachbarte Fassaden übergreifende Werbung ist unzulässig.
- (6) Werbeanlagen dürfen nur aus natürlichen Baustoffen hergestellt werden. Kunststoffe oder Imitationen natürlicher Baustoffe sind unzulässig.
- (7) Klebefolien sind nur für Schaufenster zulässig.
- (8) Schaufensterwerbung darf maximal 20 % der Glasflächen beanspruchen.
- (9) Es sind nur unbeleuchtete Werbeanlagen, Werbeanlagen in Schattenschrift oder in dekupierter Ausführung zulässig. Werbeanlagen können angestrahlt werden, sofern die verwendeten Lichtquellen unauffällig und verdeckt installiert werden.
- (10) Strahler oder Lampen mit Auslegerarmen, welche die Werbeanlagen direkt flankieren sowie Lichtwechselanlagen sind unzulässig.
- (11) Bei dekupierten Anlagen darf die Lichtaustrittsöffnung maximal 0,01 m Tiefe erhalten und muss rechtwinklig zum Gehäuse anschließen.
- (12) Elektrotechnische Installationen (Verkabelungen, Hochspannungstrafos u. ä.) müssen im Gebäudeinneren verlegt werden.
- (13) Werbeanlagen dürfen keine glänzenden Oberflächen erhalten.

§ 5

Firmierung

- (1) Firmierungen bezeichnen Art, Inhaber oder Ausübenden eines Gewerbes oder Berufes.
- (2) Firmierungen werden parallel an die Außenwand in waagerechter oder senkrechter Anordnung errichtet.
- (3) Je Beruf oder Gewerbe ist nur eine Firmierung je Straßenfassade zulässig.
- (4) Firmierungen sind nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig.
- (5) Es sind nur Einzelbuchstabenanlagen zulässig.
Ausnahmen:
 1. Schilder an dafür zulässigen Trägerkonstruktionen (z. B. Werbeblenden)
 2. Schilder innerhalb von Gefachen an Fachwerkgebäuden
 3. Schilder auf untergeordneten Putz- oder Steinfassaden (z. B. Seiten- oder Nebengebäuden).
- (6) Soweit an Gebäuden historische Werbeblenden vorhanden sind, dienen diese als ausschließlicher Montageort für Firmierungen.
- (7) Folgende Abmessungen dürfen nicht überschritten werden:
 1. Gesamthöhe einer Beschriftung: 0,50 m
 2. Buchstabenhöhe: 0,40 m
 3. Buchstabentiefe bei Reliefbuchstaben: 0,05 m

4. Bautiefe von Schattenschriften oder dekupierten Anlagen: 0,10 m
5. innerer Abstand zur Trägerkonstruktion: 0,03 m
6. seitlicher Abstand zur Fassadenbegrenzung: 1,00 m
(soweit durch vorhandene Trägerkonstruktionen keine andere Begrenzung vorgegeben ist)

§ 6

Ausleger

- (1) Ausleger werden senkrecht zur Außenwand am Gebäude errichtet. Sie bestehen aus einem Auslegerarm und einer symbolischen Darstellung (Zunftzeichen) oder einem Firmierungsschild.
- (2) Je Beruf oder Gewerbe ist je Straßenfassade nur ein Ausleger zulässig.
- (3) Es sind nur handwerklich gestaltete Ausleger zulässig.
- (4) Auslegerarme müssen aus Stahl, Schmiedeeisen oder Holz hergestellt werden.
- (5) Folgende Maße sind einzuhalten:
 1. maximale Ausladung: 1,20 m
 2. maximale Schild- oder Anhängergröße: 0,30 m²
 3. Abstand von Auslegern untereinander: 3,00 m

§ 7

Flachschilder

- (1) Flachschilder bezeichnen Art, Inhaber oder Ausübenden eines Gewerbes oder Berufes.
- (2) Flachschilder können anstelle von Firmierungen von Gebäuden entfernt errichtet werden.
- (3) Flachschilder werden in paralleler Ausrichtung zu den Einfriedungen errichtet.
- (4) Folgende Maße sind einzuhalten:
 - maximale Ansichtsfläche: 0,6 m²
 - maximale Höhe: 2,0 m
 - maximale Bautiefe: 0,15 m

§ 8

Speisekartenkästen

- (1) Speisekartenkästen dienen dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen.
- (2) Die Größe eines Speisekartenkastens darf maximal 0,4 m² betragen.
- (3) Es können 2 Speisekartenkästen je gastronomischer Einrichtung mit einer Einzelgröße von 0,2 m² verwendet werden.

§ 9

Angebotstafel

- (1) Auf Angebotstafeln wird ein Tages- oder Sonderangebot ausgewiesen.
- (2) Angebotstafeln sind mit schwarzem Tafelgrund und Kreidebeschriftung auszuführen.
- (3) Angebotstafeln i. V. m. figürlichen Darstellungen sind unzulässig.
- (4) Es dürfen 2 Angebotstafeln je Gewerbe verwendet werden. Die Einzelgröße darf 0,5 m² nicht überschreiten.
- (5) Sie sind parallel zur Außenwand anzubringen. Die Anbringung ist nur während der Geschäftszeit zulässig.
- (6) Eisverkaufsstellen können Eisfahnen bis zur Größe von 0,3 m² verwenden.

§ 10

Städtisches Hinweissystem

- (1) Das städtische Hinweissystem besteht aus Einzelschildern, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe, öffentliche Einrichtungen oder Sehenswürdigkeiten kennzeichnen, die an hierfür vorgesehenen Befestigungskonstruktionen zusammengefasst werden.
- (2) Das Hinweissystem ist einheitlich zu gestalten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

§ 12

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift tritt die örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen vom 21. März 1991 außer Kraft.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoffmann
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 30.12.1997 mit Aktenzeichen 25.21-24002-09/97 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Sept. 1997 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 1, Januarausgabe 1998 vom 31.1.1998 bekanntgemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung der Stadt Wernigerode wurde am 21. Juni 2001 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/2001, Juliausgabe vom 28. Juli 2001 bekanntgemacht.

Am 9.12.2010 beschloss der Stadtrat unter dem Oberbürgermeister Peter Gaffert die Weitergeltung der Werbeanlagensatzung und am 18.12.2010 erfolgt die Veröffentlichung im Dezember-Amtsblatt.